

Statuten

von

 **samariter
kriens - horw**

1. Allgemeines	
<i>Name, Sitz</i>	Artikel 1
	<p>Unter dem Namen</p> <p>Samariter Kriens-Horw</p> <p>besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriens. Er wurde am 26. Januar 1897 als Samariterverein Kriens gegründet.</p>
<i>Einzugsgebiet</i>	Artikel 2
	<p>Aufgrund der Fusion am 01.01.2019 mit dem Samariterverein Horw (gegründet am 11.06.1957), umfasst das Einzugsgebiet die Gemeinden Kriens und Horw.</p>
<i>Zweck</i>	Artikel 3
	<p>Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.</p> <p>Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlage auf sein geografisches Einzugsgebiet.</p> <p>Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.</p>
<i>Samariterverband und Samariter Schweiz</i>	Artikel 4
	<p>Der Verein ist Mitglied des Samariterverband Luzern und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverband Luzern und von Samariter Schweiz.</p>
<i>Finanzielle Mittel</i>	Artikel 5
	<p>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus Dienstleistungen (inkl. Samariter Shop), Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Mitgliedschaft	
<i>Mitglieder</i>	Artikel 6
	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Samariter Senioren, Mitgliedern der Samariterjugend, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.</p>

	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
<i>Aktivmitglieder</i>	Artikel 7
	<p>Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.</p> <p>Aktivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern, • ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen, • die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. <p>Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
<i>Ehrenmitglieder</i>	Artikel 8
	<p>Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.</p> <p>Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
<i>Mitglieder der Samariterjugend</i>	Artikel 9
	<p>Als Mitglieder der Samariterjugend werden Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariterjugend und/oder des Vereins beteiligen.</p> <p>Soweit die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder (siehe Art. 7).</p> <p>Beim Erreichen des 16. Altersjahrs erfolgt auf Gesuch der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft.</p> <p>Ab dem 16. Altersjahr sind sie an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
<i>Gönnermitglieder</i>	Artikel 10
	<p>Als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.</p> <p>Gönnermitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

<i>Samariter Senioren</i>	Artikel 11
	<p>Samariter Senioren sind Mitglieder, die ab dem 60. Lebensjahr an den Veranstaltungen der Samariter Senioren teilnehmen dürfen. Diese Gruppe agiert autonom und organisiert ihr Jahresprogramm eigenständig. Die Mitglieder der Samariter Senioren können, müssen aber nicht, als aktive Mitglieder im Verein tätig sein. Zu geselligen Veranstaltungen des Hauptvereins werden sie eingeladen.</p> <p>Samariter Senioren haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Vereinsversammlung, können aber mit beratender Stimme daran teilnehmen.</p>
<i>Beginn der Mitgliedschaft</i>	Artikel 12
	<p>Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p>Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.</p>
<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	Artikel 13
	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.</p> <p>Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.</p> <p>Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand, in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.</p> <p>Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.</p>

3. Organisation des Vereins	
<i>Organe</i>	Artikel 14
	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinsversammlung - der Vorstand - die Revisoren - der Bereich Aus- und Weiterbildung - die Leitung Samariterjugend - der Samariter Fonds - der Samariter Shop - die Leitung Samariter Senioren
4. Vereinsversammlung	
<i>Zusammensetzung</i>	Artikel 15
	Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	Artikel 16
	Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmzählenden 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung 3. Abnahme der Jahresberichte <ol style="list-style-type: none"> a. der Vereinsleitung b. des Bereichs Aus- und Weiterbildung c. des Samariter Shop d. der Leitung Samariterjugend e. der Leitung Samariter Senioren 4. Genehmigung der Jahresrechnungen gemäss Bericht und Antrag der Revisoren <ol style="list-style-type: none"> a. des Vereins b. des Samariter Shop c. der Samariterjugend d. der Samariter Senioren 5. Entlastung des Vorstands 6. Genehmigung der Jahresprogramme <ol style="list-style-type: none"> a. des Vereins b. der Samariterjugend c. der Samariter Senioren 7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien 8. Genehmigung des Budgets <ol style="list-style-type: none"> a. des Vereins b. des Samariter Shop c. der Samariterjugend d. der Samariter Senioren 9. Bericht und Kassenbestand des Samariter-Fonds 10. Wahlen und Abberufungen <ol style="list-style-type: none"> a. der Vereinsleitung b. der Leitung Aus- und Weiterbildung c. der Leitung des Samariter Shop d. allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder e. der Vize-Vereinsleitung f. der Samariterlehrer:innen, der Kursleiter:innen g. der Leitung Samariterjugend h. der Rechnungsrevisoren i. der Fondsrats- Leitung j. der Leitung Samariter Senioren 11. Statutenänderungen 12. Beschlussfassung über Anträge <ol style="list-style-type: none"> a. des Vorstandes b. der Mitglieder 13. Ernennung von Ehrenmitgliedern 14. Auflösung des Vereins 15. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

<i>Ordentliche Vereinsversammlung</i>	Artikel 17
	<p>Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.</p> <p>Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnde Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.</p>
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	Artikel 18
	<p>Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.</p> <p>Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.</p>
<i>Leitung und Protokoll</i>	Artikel 19
	<p>Die Vereinsversammlung wird von der Vereinsleitung, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.</p> <p>Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>
<i>Abstimmung und Wahlen</i>	Artikel 20
	<p>Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.</p>
5. Vorstand	
<i>Zusammensetzung und Konstituierung</i>	Artikel 21
	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>Er konstituiert sich mit Ausnahme der Vereinsleitung selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>

<p><i>Aufgaben und Kompetenzen</i></p>	<p>Artikel 22</p>
	<p>Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen, maximal jedoch Fr. 8000.- pro Jahr.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.</p> <p>Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.</p>
<p><i>Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung</i></p>	<p>Artikel 23</p>
	<p>Der Vorstand tagt auf Einladung der Vereinsleitung, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 6-mal jährlich. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden von der Vereinsleitung oder einem von der Vereinsleitung delegierten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.</p> <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.</p>
<p>6. Revisoren</p>	
<p><i>Revisoren</i></p>	<p>Artikel 24</p>
	<p>Die Vereinsversammlung wählt zwei bis drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.</p> <p>Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, des Samariter Shops, der Samariterjugend und der Samariter Senioren nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.</p>

7. Weitere Organe	
<i>Bereich Aus- und Weiterbildung</i>	Artikel 25
	<p>Der Bereich Aus- und Weiterbildung wird auf der obersten Ebene in die Bereiche Sanitätsdienst und Kurswesen unterteilt. Darin eingeschlossen sind Kursleitende, Assistierende, Vereinsärztinnen und Vereinsärzte sowie Materialverwaltende.</p> <p>Die AuW schlägt eine Person als Leitung und zusätzlich eine Person für den Vorstand vor. Die Leitung AuW hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.</p> <p>Die Aufgaben der Leitung Aus- und Weiterbildung sind die Planung und Durchführung der samaritertechnischen Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung der Einsatz- und Kursmaterialien sowie die Betreuung der Samariterjugend in samaritertechnischen Belangen.</p>
<i>Leitung Samariterjugend</i>	Artikel 26
	<p>Die Leitung Samariterjugend besteht aus der oder dem durch die Vereinsversammlung gewählten Verantwortlichen Samariterjugend sowie weiteren Mitgliedern, die von der Samariterjugend im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder in die Leitung Samariterjugend delegieren.</p> <p>Die Leitung Samariterjugend ist verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Samariterjugend. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht sie dem Bereich Aus- und Weiterbildung. Die Leitung Samariterjugend hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Sie arbeitet nach den von der Samariterjugend erlassenen Regelungen.</p>
<i>Samariter Fonds</i>	Artikel 27
	<p>Der Verein führt einen Samariter Fonds. Dieser bezweckt die Unterstützung von Mitgliedern von Samariter Kriens-Horw, die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Ebenso können Beiträge an Einzelpersonen und Familien im Einzugsgebiet gewährt werden sowie an Institutionen mit verwandter Zielsetzung.</p> <p>Der Samariter Fonds besteht aus vier bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird durch die Fondsrats-Leitung geführt, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird.</p> <p>Die Fondsrats-Leitung arbeitet autonom und hat nur der Vereinsleitung gegenüber eine Informationspflicht in sämtlichen Belangen.</p> <p>Für weitere ausführende Bestimmungen gilt das an der Vereinsversammlung vom 25.03.2019 genehmigte Reglement des Samariter Fonds.</p>
<i>Samariter Shop</i>	Artikel 28
	<p>Der Verein führt einen Samariter Shop, welcher die Vermietung und den Verkauf von Pflegehilfsmitteln und Krankenmobiliar als Zweck hat.</p>

	<p>Die Leitung Samariter Shop wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Mitarbeitende werden mittels eines Arbeitsvertrages angestellt.</p> <p>Die Buchhaltung des Samariter Shop ist autonom zu führen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Der Shop ist gegenüber der Vereinsleitung informationspflichtig.</p>
8. Datenschutz und -sicherheit	
<i>Datenschutz und -sicherheit, Bildrecht</i>	Artikel 29
	<p>Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.</p> <p>Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.</p> <p>Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.</p> <p>Der Verein hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder insbesondere damit einverstanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden, die für den Informationsfluss innerhalb des Vereins und für Mailings beauftragt werden und sich selber an die Datenschutzgesetzgebung gemäss Ziff. 1 zu halten haben. 2. Dass eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt wird, die auf Wunsch allen Mitgliedern zugänglich ist. 3. Dass Bilder/Videos im Zusammenhang mit dem Samariter Kriens-Horw auf der Webseite, Socialmedia und zu Vereinszwecken verwendet werden. Mitglieder, die dies nicht wünschen, haben dies bei der Herstellung der Aufnahme mitzuteilen.
9. Schlussbestimmungen	
<i>Geschäftsjahr</i>	Artikel 30
	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<i>Haftung</i>	Artikel 31
	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Statutenänderungen</i>	Artikel 32
	Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern.

<i>Auflösung Verein</i>	Artikel 33 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen. Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
<i>Auflösung Shop</i>	Artikel 34 Die Auflösung des Samariter Shop bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen. Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an den Stammverein überwiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
<i>Auflösung Fonds</i>	Artikel 35 Die Auflösung des Fonds ist im Reglement, das an der Vereinsversammlung vom 25.03.2019 genehmigt wurde, geregelt.
<i>Inkrafttreten</i>	Artikel 36 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 29.11.2024 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 1.11.2020. Kriens, 29.11.2024 Samariter Kriens-Horw



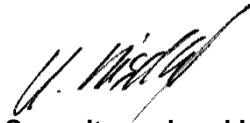
Alexa Bisang
Co-Leitung Verein



Erika Welten
Co-Leitung Verein

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Adligenswil, 06.12.2024



Samariterverband Luzern
Urs Bischof
Präsidium



Christoph Meyer
Mitglied des Samariterverbands